

Original
Ausgebessert.

G e s e t z

vom 29. April 1953

über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes für die Gemeinden
Schönau, Günselsdorf, Teesdorf, Tattendorf, Ober-Waltersdorf und Trumau.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Gemeinden Schönau, Günselsdorf, Teesdorf, Tattendorf, Ober-Waltersdorf und Trumau werden zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen, öffentlichen Wasserversorgung zum "Wasserleitungsverband Teesdorf und Umgebung" - im folgenden kurz als "Verband" bezeichnet - zusammengeschlossen. Der Verband hat Rechtspersönlichkeit und seinen Sitz in Teesdorf.

(2) Weitere Gemeinden können in den Verband nur aufgenommen werden, wenn die Vollversammlung es beschließt und die Landesregierung ihre Genehmigung hiezu erteilt. Die Aufnahme neuer Gemeinden ist durch Kundmachung im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(3) Der Verband kann nur durch ein Landesgesetz aufgelöst werden; in diesem Falle ist vorher die Abstattung der Schulden des Verbandes sicherzustellen.

(4) Soweit die Wasserversorgung der im Absatz (1) angeführten Verbandsgemeinden nicht gefährdet wird, kann der Verband auf Grund eines besonderen schriftlichen Übereinkommens auch an dem Verband nicht angehörige Gemeinden oder Personen Wasser geben.

§ 2.

Die Gemeinde Teesdorf überträgt und der Verband übernimmt das der Gemeinde Teesdorf mit Bescheid des Amtes der n.ö. Landesregierung vom 21. Mai 1952, GZ.L.A.III/1-219/5-1952, verliehene, auf die Errichtung einer Gruppenwasserversorgungsanlage für die Verbandsgemeinden bezügliche Wasserrecht samt den damit verbundenen Verpflichtungen gegen Rückerstattung der für die Erlangung dieses Rechtes aufgewendeten Kosten nach zu vereinbarenden Bedingungen. Im Streitfalle entscheidet die Landesregierung.

§ 3.

(1) Die erste ordentliche Vollversammlung ist vom Bürgermeister von Teesdorf in das Gemeindeamt von Teesdorf einzuberufen.

(2) Wenn der Vorstand oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt, ist eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des Begehrens vom Obmann einzuberufen.

(3) Zeit und Ort der Vollversammlung, mit Ausnahme der ersten ordentlichen Vollversammlung, bestimmt der Obmann. Die Einladung, der eine Tagesordnung beizulegen ist, hat mindestens eine Woche vor der Abhaltung der Vollversammlung nachweislich zu erfolgen.

§ 4.

(1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern (6 Gemeinden) und zwar dem Obmann, dem ersten und zweiten Obmannstellvertreter und drei Mitgliedern und aus 6 Ersatzmännern. Sie werden von der Vollversammlung gewählt (§ 5, lit.a), LGBI.Nr.24/1952.) Die Wahl erfolgt nach Maßgabe des Abs.(2) nach den für die Wahl des Bürgermeisters geltenden Vorschriften der Gemeindewahlordnung.

(2) Zu Mitgliedern des Vorstandes oder Ersatzmännern können nur Mitglieder der Vollversammlung gewählt werden.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes sind die Ersatzmänner vom Obmann in der Reihenfolge, in der sie von der Vollversammlung gewählt werden, einzuberufen. Lehnt ein Ersatzmann diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe der Ersatzmänner.

§ 5.

(1) Der Verband ist verpflichtet, die Wasserleitungsrohre in allen öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen innerhalb des geschlossenen Ortes zu legen.

(2) Den Umfang der ersten Herstellung innerhalb einer Gemeinde bestimmt im Rahmen der von der Vollversammlung bewilligten Gesamtanlage der Vorstand nach Anhörung der Verbandsgemeinden. Im Streitfalle entscheidet über die Beschwerde einer Gemeinde die Landesregierung.

(3) Schon bestehende Ortsnetze sind dem Verband gegen Entschädigung zu übergeben. Die Höhe der Entschädigung wird auf Grund des durch Sachverständige ermittelten Wertes des Ortsnetzes im Einvernehmen zwischen dem Vorstände des Verbandes und dem Eigentümer festgesetzt. Im Streitfalle entscheidet die Landesregierung.

§ 6.

Die §§ 3 bis 5, mit Ausnahme des § 4, Abs.(4), die §§ 8 bis 22 und §§ 24 bis 34 des Gesetzes vom 21. Dezember 1951 LGBI.Nr.24/¹⁹⁵² über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pitztalles, haben für den Wasserleitungsverband Teesdorf und Umgebung sinngemäß Anwendung zu finden.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1950 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 29. April 1953 gefaßt worden ist.

Wien, 29. April 1953 19

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich

Sammann

Der Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Leinsdorf

F. Bach